

Satzung der Freunde und Förderer des Graf-Rasso-Gymnasiums e. V.

Fürstenfeldbruck, den 11. Juli 2017
geändert: Fürstenfeldbruck, 23. Juni 2020

1. § 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer des Graf-Rasso-Gymnasiums e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 82256, Fürstenfeldbruck
- 1.3 Der "Freunde und Förderer des Graf-Rasso-Gymnasiums e. V." ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 40075 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, sowie auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung deren steuerbegünstigten Zwecke.
Schulische Belange des Graf-Rasso-Gymnasiums werden ergänzend zu staatlichen und kommunalen Leistungen gefördert. Der Verein unterstützt die Schule in ihrer Erziehungsarbeit finanziell, ideell und personell.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Materielle und ideelle Förderung des Graf-Rasso-Gymnasiums (§58 Nr. 1 AO)
- Finanzielle und ideelle Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen, dem Fahrtenprogramm oder bei begleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht öffentliche Mittel beansprucht werden können
- Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und Abiturienten/innen
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule
- Außendarstellung der Schule
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- Betrieb und Ausstattung einer Schulbibliothek
- Gestaltung des Außengeländes
- Beschaffung von Spielgeräten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.2 Der Satzungszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sowie durch Erlöse von Veranstaltungen verwirklicht.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Alle Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands nach §9.4 und des Beirats nach §8 sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine maximale Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerlichen Freibetrages § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt, soweit das Steuerrecht einen Abzug zulässt.

- 2.5 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder, des Beirats oder des erweiterten Vorstands über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht. (§§ 31a und 31b BGB bleiben unberührt.)

3. § 3 Mitgliedschaft im Verein

- 3.1 **Allgemeines**
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.
- 3.2 **Mitgliedschaft**
Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Besonders angesprochen sind Eltern, Lehrer und Schüler, die sich mit dem Graf-Rasso-Gymnasium verbunden fühlen.
- 3.3 **Ehrenmitglieder**
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3.4 **Beitrittsverfahren**
Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf dem vereinseigenen Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Die Mitglieder des Beirats (siehe §8) sind automatisch Mitglieder des Vereins.
- 3.5 **Mitgliedsbeitrag**
Die Mitglieder – ausgenommen der Mitglieder des Beirats und der Ehrenmitglieder – zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Lastschrift einzug zu begleichen.
- 3.6 **Beendigung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod eines Mitgliedes.
- 3.7 **Austrittsverfahren**
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich. Fällige Beiträge sind für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.
- 3.8 **Streichung**
Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn der Beitrag nach zweimaliger Mahnung weitere drei Monate im Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 3.9 **Ausschlussverfahren**
Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- ein schwerer Verstoß gegen den Zweck und/oder die Interessen des Vereins sowie gegen die Satzung und/oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane (siehe §5) vorliegt
 - das Ansehen des Vereins schwer geschädigt wird.
- Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand durch Beschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Brief zuzustellen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen finden nicht statt. Gegen diese Entscheidung kann der / die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

4. § 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 4.1 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- 4.2 Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
Lehrer des Graf-Rasso-Gymnasiums dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

5. § 5 Die Verwaltung des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Beirat
 - der Vorstand (gem. § 26 BGB)
 - die Beisitzer

6. § 6 Einberufung und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie wird vom Vorstand einberufen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- In elektronischer Form ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung auf der Webseite des Graf-Rasso-Gymnasiums bekannt gemacht, eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten, gleichzeitig die Tagesordnung bekannt gegeben wird und auf der Startseite ein deutlich hervorgehobener Hinweis auf die Einladung enthalten ist. Jedes Vereinsmitglied, das dem Vorstand die entsprechende Kennung mitteilt, erhält eine E-Mail-Benachrichtigung über die Einladung auf der Webseite. Der Zugang der Email ist nicht für die Wirksamkeit der Einladung notwendig. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die ordnungsgemäße Einladungsbekanntmachung folgenden Tag; der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Berechnung der Zweiwochenfrist nicht mitgezählt
 - Steht eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung, muss bereits der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Text beigelegt werden.
 - Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl, Abberufung eines oder mehrere Kassenprüfer
 - Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens
 - ein Fünftel der Mitglieder oder
 - 80% des Beirats oder
 - 80% des Vorstands
 - dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich (Brief, Email) beim Vorstand beantragt.

- 6.2 Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder zwei Wochen (Ladungsfrist) vorher in Textform (Brief, Email) benachrichtigt werden.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis (gültige Stimmen sind nur Ja- oder Nein-Stimmen).
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - Festsetzung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen einen Ausschluss.
 - Bestätigung von, durch den Vorstand vorgeschlagenen, Ehrenmitgliedern
 - Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§6.1)
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7. § 7 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 7.1 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 7.2 Über alle Tagesordnungspunkte und Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Fünftel der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- 7.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- 7.4 Bei Wahlen ist der Kandidat in sein Amt zu berufen, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Bei wieder gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7.5 Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
- Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
- 7.6 Über die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. § 8 Beirat

- 8.1 Der Beirat unterstützt den Vorstand. Er setzt sich zusammen aus den rechtmäßig gewählten und nach Art. 66 BayEUG kooptierten Mitgliedern des Elternbeirats des Graf-Rasso-Gymnasiums.
- 8.2 Der Beirat ist gemeinsam mit dem Vorstand für folgende Aufgaben zuständig
- Beratung, Formulierung und Beschluss von Anträgen für die Mitgliederversammlung über die Schwerpunkte der Förderungen im nächsten Schuljahr
 - Beratung gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die einzelnen Projekte, Veranstaltungen und Aktionen und über die dafür zu planenden Mitteln
 - Beratung über den Förderrahmen zur Vergabe durch den erweiterten Vorstand für nicht projektgebundene Förderungen (finanzielle Einzelfallförderung, Schüler-AGs, erweiterte Ausstattung mit Sachmitteln, die der Sachaufwandsträger nicht finanziert)
- 8.3 Sitzungen des Beirates finden im Rahmen der Elternbeiratssitzungen des Graf-Rasso-Gymnasiums statt. Sie bedürfen keiner gesonderten Einladung.
- Der Vorstand nimmt an diesen Sitzungen auf Einladung teil.
- 8.4 Über die Entscheidungen der Beiratsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

9. § 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

- 9.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 9.2 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied des Elternbeirats des Graf-Rasso-Gymnasiums sein.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- Für 2021 gilt: Alle Mitglieder des Vorstands werden neu gewählt, damit von 2021 an alle Mitglieder des Vorstands zeitgleich und im gleichen 2-Jahresrhythmus gewählt werden. Ab 2023 entfällt dieser Absatz.
- 9.3 Es werden maximal 5 stimmberechtigte Beisitzer vom Vorstand berufen; mindestens 2 und maximal 3 aus dem Beirat. Desweiteren können kooptierte (stimmlose) Beisitzer berufen werden. Alle Beisitzer werden in der darauf folgenden Mitgliederversammlung und jährlich erneut von dieser bestätigt. Ein Rücktritt eines Beisitzers ist jederzeit möglich.
- 9.4 Der erweiterte Vorstand besteht somit aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und den stimmberechtigten Beisitzern. Er ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 9.5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor Allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei dem Finanzamt
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

- 9.6 Der erweiterte Vorstand entscheidet
- über Förderungen für alle nicht projektgebundenen Förderungen (z.B. finanzielle Einzelfallförderung, Schüler-AGs, erweiterte Ausstattung mit Sachmitteln, die der Sachaufwandsträger nicht finanziert, sowie die dafür benötigten Mittel
 - nach Beratung mit dem Beirat über alle projektgebundenen Förderungen, Veranstaltungen und Aktionen, sowie über die dafür benötigten Mittel
 - über Zahlungen von möglichen Aufwandsentschädigungen
- 9.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen. Liegt dieser Zeitpunkt vor der jährlichen Mitgliederversammlung, in der nicht gewählt wird, so wird die neue Besetzung des Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

10. § 10 Satzungsänderung

- 10.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 10.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts, des Notars oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11. § 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 11.2 Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand nach § 26 BGB zum Liquidator ernannt.
- 11.3 Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- 11.4 § 11.2. gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 11.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger des Graf-Rasso-Gymnasiums der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung zu Gunsten des Graf-Rasso-Gymnasiums zu verwenden hat.

12. § 12 Inkrafttreten der Satzung

- 12.1 Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.
- 12.2 Die bisherige Satzung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Juni 2020 in Fürstenfeldbruck wurde über diese Satzungsänderung mit 13 Ja-Stimmen, null Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung abgestimmt. Damit ist die erforderliche 2/3 Mehrheit gegeben und die Satzungsänderung ist beschlossen.

Die Übernahme der Änderungen gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung am 23.06.2020 wird hiermit bestätigt.

Fürstenfeldbruck, den 23.06.2020

Sitzungsleiterin



Susanne Thiel-Berger
1. Vorsitzende

Protokollführer

Franz Born